

## **Corona-Pandemie - Rahmenkonzept für das weitere Vorgehen in den Einrichtungen der Behindertenhilfe**

### **I. Ausgangslage**

Dieses Rahmenkonzept dient als Arbeitsgrundlage für den laufenden Austausch mit den Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung, mit den Trägern der Eingliederungshilfe und mit den Leistungserbringern, insbesondere mit den Mitgliedern der „Corona-Steuerungsgruppe Behindertenhilfe“, die sich am 29.07.2020 konstituiert hat. Ziel ist, im Hinblick auf das weitere Vorgehen und auch hinsichtlich einer „Zweiten Welle“ im Bereich der Einrichtungen und Dienste für Menschen mit Behinderung gut vorbereitet und zu schnellen Reaktionen fähig zu sein. Das vorliegende Rahmenkonzept soll möglichst alle potentiellen Entwicklungen des Infektionsgeschehens berücksichtigen und eine gewisse Planbarkeit gewährleisten.

In der Behindertenhilfe gibt es unterschiedlichste Einrichtungen und Dienste für Menschen mit Behinderung. Es kann daher nicht „ein“ Konzept geben, welches für alle Einrichtungen und Dienste in gleichem Maße gilt. Das vorliegende Konzept stellt folglich einen Rahmen dar, der für jeden Einrichtungstyp angepasste Maßnahmen vorsieht, welche die Bedürfnisse der dort betreuten, beschäftigten oder behandelten Menschen mit Behinderung berücksichtigen.

Das Rahmenkonzept beinhaltet konkrete Maßnahmen sowohl für die Situation des Regelbetriebs, also für den Fall konstant niedriger Infektionszahlen, als auch für den Fall steigender bzw. hoher Infektionszahlen. Die Art der rechtlichen Umsetzung der in dem Rahmenkonzept beschriebenen Maßnahmen – in der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV), in Allgemeinverfügungen oder in auf dieser Grundlage ergangenen Rahmenregelungen<sup>1</sup> – wird für die jeweiligen Einrichtungen unterschiedlich erfolgen, abhängig von der Eingriffsintensität der jeweiligen Maßnahme und davon, auf welcher rechtlichen Grundlage die bisherigen Maßnahmen

---

<sup>1</sup> Die Bezeichnung der Rahmenregelungen in der BayIfSMV bzw. den Allgemeinverfügungen ist im Bereich der jeweiligen Einrichtungen nicht einheitlich; so werden die Rahmenregelungen z.B. im Bereich der stationären Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderung sowie Heimen/ Internaten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung als „*Handlungsempfehlungen*“ bezeichnet, im Bereich der Heilpädagogischen Tagesstätten als „*Rahmen-Hygieneplan*“ und im Bereich der Frühförderstellen als „*Handreichung*“.

basieren. Ausgehend vom Rahmenkonzept sind daher rechtliche Anpassungen bestehender Regelungen grundsätzlich auf allen drei vorbenannten Ebenen möglich und denkbar.

## II. Übersicht aktuelle Regelungen

Für die Einrichtungen und Dienste für Menschen mit Behinderung gelten gegenwärtig folgende staatliche Vorgaben durch die BayIfSMV und Allgemeinverfügungen:

#	Einrichtungsart	Staatliche Vorgaben
1.	Stationäre Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderung sowie Heime / Internate für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung	Betrieb mit Schutz- & Hygienekonzept
2.	Heilpädagogische Tagesstätten der Behindertenhilfe	Betrieb mit Schutz- & Hygienekonzept
3.	Werkstätten für behinderte Menschen	Betrieb mit Schutz- & Hygienekonzept
4.	Förderstätten für Menschen mit Behinderung	Betrieb mit Schutz- & Hygienekonzept
5.	Frühförderstellen	Betrieb mit Schutz- & Hygienekonzept
6.	Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke sowie vergleichbare Einrichtungen	Betrieb mit Schutz- & Hygienekonzept, insbesondere Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, wenn Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann.
7.	Selbsthilfegruppen	Allgemeine Abstandsregelungen und Kontaktbeschränkungen gemäß BayIfSMV, Schutz- und Hygienekonzept erforderlich bei größeren Treffen / Veranstaltungen.
8.	Dienste der offenen Behindertenarbeit	Allgemeine Abstandsregelungen und Kontaktbeschränkungen gemäß BayIfSMV, Schutz- und Hygienekonzept erforderlich bei größeren Treffen / Veranstaltungen.

### **III. Allgemeine Ausrichtung des weiteren Vorgehens**

Vorbehaltlich eines stabil niedrigen Infektionsgeschehens sollte in den Einrichtungen der Behindertenhilfe möglichst ein an die im Einzelfall erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen angepasster Regelbetrieb stattfinden. Den betroffenen Menschen mit Behinderung sollte es möglich sein, die Einrichtungen mit möglichst wenig Beschränkungen besuchen zu können.

Weiterhin unvermeidbare Einschränkungen gibt der Infektionsschutz vor. Bei Ausbrüchen in einzelnen Einrichtungen und auf lokaler Ebene werden die örtlichen Behörden tätig. Die Einrichtungen sollen an ihre Situation angepasste Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte auch im weiteren Fortgang der Corona-Pandemie vorhalten und umsetzen. Die Umsetzung und Einhaltung der einrichtungsindividuellen Hygiene- und Schutzkonzepte liegt dabei in der Verantwortung der Einrichtungsträger. Eine darüberhinausgehende Kontrolle der Konzepte und deren Umsetzung durch das StMAS ist nicht möglich.

Für den Fall steigender Infektionszahlen müssen erneute Einschränkungen in den Einrichtungen der Behindertenhilfe, ob auf lokaler oder bayernweiter Ebene, die Bedürfnisse der betroffenen Menschen mit Behinderung sowie deren Angehöriger besonders in den Blick nehmen.

Generelle Schließungen bzw. weitergehende Beschränkungen sollten das letzte Mittel sein und auf das unbedingt nötige Mindestmaß begrenzt werden.

Um Wertungswidersprüche zu vermeiden, müssen Maßnahmen zudem auch davon abhängig gemacht werden, inwieweit Einschränkungen des öffentlichen Lebens insgesamt getroffen werden. Menschen mit Behinderung dürfen dabei in der Gesamtschau nicht stärker, bzw. nur soweit ihre erhöhte Vulnerabilität es im Einzelnen erfordert, belastet werden als die übrige Bevölkerung.

Bei den Überlegungen für das Rahmenkonzept ist auch die bayerische Teststrategie für den Bereich der Behindertenhilfe einzubeziehen; sie wird aktuell auf der Grundlage der zum 15.10.2020 in Kraft getretenen Coronavirus-Testverordnung (TestV) des Bundes überarbeitet. In jedem Fall sind hier im Rahmen von Testungen zur Prävention in infektionsgefährdeten Bereichen die Testung in voll- und teilstationären

Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie in der ambulanten Eingliederungshilfe vorgesehen. Das Personal kann bei Arbeitsaufnahme und ansonsten bis zu einmal die Woche getestet werden. Hier soll in Zukunft der Test in der Regel mittels AntigenTest erfolgen. Die TestV des Bundes eröffnet die Möglichkeit, die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger wöchentlich mittels Antigen-Tests zu testen, wenn ein entsprechendes einrichtungs- bzw. dienstbezogenes Testkonzept vorliegt, eine Abstimmung mit dem Gesundheitsamt erfolgt ist und die Tests von der Einrichtung bzw. dem Dienst selbst durchgeführt werden. Gleiches gilt für Besucherinnen und Besucher. Auch sollen die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger bei Neuaufnahme oder Rückverlegung getestet werden.

Die Überlegungen zum Rahmenkonzept werden darauf gestützt, dass die Bezirke auch bei erneuten Einschränkungen in den Einrichtungen die Finanzierung im gleichen Umfang wie bei den bisherigen Maßnahmen aufrechterhalten.

#### **IV. Spezielle Konzepte der einzelnen Einrichtungstypen**

##### **1. Stationäre Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderung sowie Heime/ Internate für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung**

###### **a) Bisheriges Vorgehen**

Für die Einrichtungen wurden folgende Maßnahmen erlassen, welche jeweils an das aktuelle Infektionsgeschehen angepasst wurden:

###### **1. Maßnahme (Allgemeinverfügung vom 03.04.2020)**

- Es wurde ein Aufnahmestopp sowie (Regelung in der BayIfSMV) ein Betretungs- und Besuchsverbot (Ausnahme ab 09.05.2020: Familienangehörige) erlassen.
- Für alle Personen, die sich in der Einrichtung befinden, wurde eine Maskenpflicht angeordnet.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Bewohnerinnen und Bewohner, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) aufgrund einer Behinderung oder

aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist und Besucherinnen und Besucher, für die bereits nach anderen Vorschriften eine Maskenpflicht gilt.

- Zudem wurde ein Mindestabstand von 1,5 m zu weiteren Personen angeordnet. Der Mindestabstand muss bei der pädagogischen Betreuung von Kindern sowie bei medizinisch-therapeutischen Behandlungen und grund- und behandlungspflegerische Maßnahmen (z. B. Anreichen von Essen) durch das Betreuungspersonal) nicht eingehalten werden.

## **2. Maßnahme (Allgemeinverfügung vom 22.05.2020)**

- Am 22.05.2020 wurde der Aufnahmestopp aufgehoben. Die Einrichtungen waren stattdessen gehalten, Schutz- und Hygienekonzepte für die Aufnahme von neuen Bewohnerinnen und Bewohnern in Einrichtungen sowie die Rückverlegung von Bewohnerinnen und Bewohnern nach einem stationären Aufenthalt im Krankenhaus zu erstellen.

## **3. Maßnahme (Allgemeinverfügung vom 26.06.2020)**

- Seit 28.06.2020 soll eine Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 vor Aufnahme von neuen Bewohnerinnen und Bewohnern in Einrichtungen sowie bei Rückverlegung von Bewohnerinnen und Bewohnern nach einem stationären Aufenthalt im Krankenhaus durchgeführt werden.
- Auch das Besuchsverbot wurde am 29.06.2020 aufgehoben und durch das Vorhalten eines Schutz- und Hygienekonzepts für Besuchsregelungen (Maskenpflicht, Mindestabstand) ersetzt.

### **b) Regelbetrieb bei gleichbleibend niedrigem Infektionsgeschehen**

In den Einrichtungen sollte möglichst der aktuelle Status quo beibehalten werden. Gegenwärtig ist auf Grundlage der 7. BayIfSMV (hinsichtlich Besuchsregelungen) der Betrieb der Einrichtung mit einem Schutz- und Hygienekonzept auf Grundlage der vom StMGP als Rahmenkonzept erlassenen Handlungsempfehlungen für Alten- und Pflegeheime und stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag

und Nacht erbringen, möglich. Daneben wurden für die verlängerten Allgemeinverfügungen Handlungsempfehlungen zur Verfügung gestellt. Die Handlungsempfehlungen geben Orientierung zu folgenden Punkten:

1. Schutz durch spezielle Besuchsregelungen
  - Maskenpflicht
  - Mindestabstand 1,5 m zu anderen Personen in den Einrichtungen
  - Individuelles Schutz- und Hygienekonzept für Besuche auf der Grundlage eines vom StMGP bekannt gemachten Rahmenkonzepts muss ausgearbeitet und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorgelegt werden; für Schutz- und Hygienekonzepte, die nach dem 28.06. 2020 fertiggestellt werden, ist das Benehmen mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde herzustellen.
2. Grundsätzliche Hygienemaßnahmen
  - Generelles Tragen einer MNB durch alle Personen in der Einrichtung
  - Mindestabstand von 1,5 m
  - Vorgehen bei Anzeichen für eine akute respiratorische Erkrankung oder Verdacht auf COVID-19
3. Wann wird auf SARS-CoV-2 getestet
4. Vorgehen bei COVID-19-Erkrankungen
5. Aufnahmen und Rückverlegungen von Bewohnerinnen und Bewohnern
  - Testung auf SARS-CoV-2 vor Neuaufnahmen oder Rückverlegung aus dem Krankenhaus
  - Individuelles Schutz- und Hygienekonzept für Aufnahmen und Rückverlegungen von Bewohnerinnen und Bewohnern muss ausgearbeitet und auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt vorgelegt werden
6. Vorgehen bei Ausbruchsgeschehen in der Einrichtung

Bei einem unmittelbaren Ausbruch sind die Handlungsanweisungen, die durch das StMGP erlassen wurden, zu beachten und die Anordnungen des Gesundheitsamts zu befolgen. Die Handlungsanweisungen sehen u.a. vor:

- Das Personal sollte den Bereichen eindeutig und nachvollziehbar zugeordnet werden und nicht über die Wohnbereiche bzw. -gruppen oder Stationen rotieren.
- Im Nachtdienst soll mindestens eine pädagogische Fachkraft in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung pro Einheit zugeordnet sein (keine übergreifende Pflege oder Betreuung von gesunden und erkrankten Bewohnerinnen und Bewohnern).
- Bei Verlegung ins Krankenhaus: Bei schwerem Verlauf ist grundsätzlich eine Einweisung in eine Klinik anzustreben, der Transport erfolgt mit einem Rettungswagen (RTW) oder Krankentransportwagen (KTW) nach der Bayerischen Transportkategorie ITK D.
- Bei regionalen Ausbrüchen sollte ein Aufnahmestopp bzw. Besuchseinschränkungen für Einwohnerinnen und Einwohner (Angehörige, Bekannte) aus der betroffenen Region angeordnet werden.

Die Handlungsanweisungen des StMGP für Alten- und Pflegeheime und stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe (gemeinschaftliches Wohnen) sind online abrufbar unter:

[https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/08/20200818\\_handlungsanweisungen.pdf](https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/08/20200818_handlungsanweisungen.pdf)

Weitergehende Anordnungen der örtlich für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden bleiben unberührt. Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts die Zahl von 35 bzw. 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten, soll die zuständige Kreisverwaltungsbehörde Anordnungen treffen (siehe § 25 Abs. 2 und 3 7. BayIfSMV).

### **c) Bayernweites Vorgehen bei steigenden Infektionszahlen**

Wenn das Infektionsgeschehen es erfordert, könnten weitreichendere bayernweite Regelungen getroffen werden, wie Besuchseinschränkungen, strengere Quarantäneregungen bei Rückverlegungen sowie Ausgangsbeschränkungen angeordnet werden. Ein generelles Besuchsverbot sollte möglichst vermieden werden. Der Besuch von engsten Familienangehörigen sollte unter Einhaltung von Infektionsschutzauflagen möglich bleiben. Die Begleitung Sterbender bleibt jederzeit zulässig. Die einschlägigen Vorgaben der BayIfSMV sind zu beachten.

## **2. Heilpädagogische Tagesstätten der Behindertenhilfe (HPTs)**

### **a) Bisheriges Vorgehen**

In den HPTs gab es aufgrund der räumlichen und konzeptionellen Nähe einen Gleichlauf mit den Regelungen für die Förderschulen und Schulvorbereitenden Einrichtungen (Abstimmung mit StMUK).

- Durch Allgemeinverfügung vom 13.03.2020 wurde ein Betretungsverbot für die Betreuten angeordnet. Eine Notbetreuung wurde jedoch angeboten. Weitere Vorgaben wurden durch weitere Allgemeinverfügungen und „Handlungsempfehlungen Coronavirus“ des StMAS gemacht.
- Am 05.05.2020 erfolgte die Klarstellung, dass medizinisch-therapeutische Leistungen unter Hygieneschutzauflagen in den Räumen der HPT/Förderschule erbracht werden dürfen.

Seit 15.06.2020 läuft der Betrieb der Einrichtungen im Regelbetrieb (rhythmisiert) mit einrichtungsindividuellem Schutz- und Hygieneplan auf der Grundlage eines von StMAS und StMGP zur Verfügung gestellten Rahmen-Hygieneplans für Kindertagesstätten und HPT siehe § 19 Abs. 1 S.1 7. BayIfSMV.

### **b) Regelbetrieb bei gleichbleibend niedrigem Infektionsgeschehen**

Das Ziel ist die Beibehaltung des kontinuierlichen Regelbetriebs unter bestimmten Hygieneauflagen auf Grundlage des zwischen StMAS und



StMGP / LGL abgestimmten „Rahmen-Hygieneplan Corona für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten“ (Kita/HPT-Rahmenhygieneplan).

HPTs unterscheiden sich im inneren Betrieb von Förderschulen dadurch, dass es in den HPT-Gruppenräumen keine fest zugeordneten Sitzplätze oder Tische gibt. Wie in Kitas und Horten sind die Gruppenräume in HPTs offene gestaltete Spiel-, Lern- und Begegnungsräume für Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Daher bietet der Kita/HPT-Rahmenhygieneplan, trotz räumlicher und konzeptioneller Nähe der HPTs zu den Förderschulen, die Grundlage für die einrichtungsindividuellen Hygienepläne in HPTs – und nicht der Rahmenhygieneplan für die Schulen.

Der Kita/HPT-Rahmenhygieneplan bietet Vorgaben zu folgenden Punkten:

- Regelungen zum Tragen einer MNB für Betreute und Beschäftigte
- Allgemeine Verhaltens- und Hygieneregeln
- Mindestabstand muss nicht eingehalten werden
- Feste Gruppen
- Belüftung
- Besuch mit leichtem Schnupfen und/oder gelegentlichem Husten ohne Fieber und ohne Kontakt zu SARS-CoV2 Infizierten (grds. ja, aber Testung bei steigendem Infektionsgeschehen) möglich

Übereinstimmend gelten für Förderschulen/Schulvorbereitende Einrichtungen und HPTs, dass Kinder unter sechs Jahren und Menschen mit Behinderung, denen das Tragen einer MNB aufgrund der Behinderung nicht möglich oder unzumutbar ist – also auch Kinder mit Behinderung über sechs Jahren sowie Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung – von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB befreit sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 7. BayIfSMV).

### **c) Bayernweites Vorgehen bei steigenden Infektionszahlen**

Der Kita/HPT-Rahmenhygieneplan sieht bereits konkrete Maßnahmen im Falle steigender Infektionszahlen vor. Bei einer Verschlechterung des Infektionsgeschehens soll im Sinn eines abgestuften Vorgehens nach dem nachfolgend

beschriebenen 3-Stufen-Modell ein eingeschränkter Betrieb bzw. eine eingeschränkte Notbetreuung zur Anwendung kommen:

- Stufe 1 (Entscheidung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes, z.B. niedrige Inzidenz < 35 neue Fälle):
  - Personal kann situationsbedingt MNB tragen
  - Optionale Bildung fester Gruppen
  - Optionale Einnahme der Mahlzeiten in festen Gruppen
  - Besuch mit leichtem Schnupfen und/oder gelegentlichem Husten ohne Fieber ohne Kontakt zu SARS-CoV2 Infizierten möglich
  - Verpflichtung zum Tragen einer MNB für Betreute ab Schulalter auf allen Begegnungsflächen, ausgenommen Betreuungsräumlichkeiten (hiervon sind Mehrzweck- und Therapieräume sowie der Außenbereich umfasst)

Trotz der im Herbst zu erwartenden Erkältungswellen soll Betreuten mit nur leichten Krankheitssymptomen der Besuch von HPTs grundsätzlich ermöglicht werden. Auf ein erhöhtes Infektionsgeschehen soll regional und einzelfallbezogen reagiert werden. Wenn erforderlich, sollen möglichst nur Teile einer Einrichtung geschlossen und Komplettschließungen vermieden werden.

- Stufe 2 (Entscheidung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes, z.B. 35 - 50 neue Fälle):
  - Personal muss MNB tragen
  - Bildung fester Gruppen
  - Einnahme der Mahlzeiten in festen Gruppen
  - Besuch mit leichtem Schnupfen und/oder gelegentlichem Husten ohne Fieber und ohne Kontakt zu SARS-CoV2 Infizierten möglich
  - Verpflichtung zum Tragen einer MNB für Betreute ab Schulalter auf allen Begegnungsflächen, ausgenommen Betreuungsräumlichkeiten (hiervon sind Mehrzweck- und Therapieräume sowie der Außenbereich umfasst)

- Zu erwägen: Reduktion der Gruppengrößen bzw. Implementierung Schichtmodell im wöchentlichen, halbwochentlichen oder täglichen Wechsel / Notbetreuung
- Stufe 3 (Entscheidung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes, z.B. > 50 neue Fälle):
  - Personal muss MNB tragen
  - Bildung fester Gruppen
  - Einnahme der Mahlzeiten in festen Gruppen
  - Verpflichtung zum Tragen einer MNB für Betreute ab Schulalter
  - Besuch mit leichtem Schnupfen und/oder gelegentlichem Husten ohne Fieber und ohne Kontakt zu SARS-CoV2 Infizierten nur nach negativem PCR-Test auf SARS-CoV-2
  - Reduktion der Gruppengrößen bzw. Implementierung Schichtmodell im wöchentlichen, halbwochentlichen oder täglichen Wechsel / Notbetreuung

Wenn sich das Infektionsgeschehen so stark verschlechtert, dass auch die Reduktion der Gruppengrößen bzw. Implementierung von Schichtmodellen keinen ausreichenden Schutz mehr bieten, sind als letztes Mittel allgemeine Betretungsverbote für die Betreuten zu erlassen (eingeschränkte Notbetreuung). Die Entscheidungen für Betretungsverbote und die Auswahl der Kinder, die trotzdem betreut werden können, trifft für die vom Infektionsgeschehen betroffene Region oder für Teile davon das örtliche Gesundheitsamt. Die nachstehende Reihenfolge entspricht einer Priorisierung der vorrangig zu Betreuenden:

1. Betreute, deren Eltern in der kritischen Infrastruktur tätig sind sowie Betreute, deren Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls vom zuständigen Jugendamt angeordnet wurde
2. Familien mit schwer und schwerst behinderten Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, deren Familien bei der fortdauernden alleinigen häuslichen Betreuung einer außerordentlichen Belastung ausgesetzt sind
3. Betreute von erwerbstätigen/studierenden Alleinerziehenden

Bei Überschreitung des Signalwerts von 35 bzw. des Schwellenwerts von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den vergangenen sieben Tagen treten jedoch keine Automatismen für Stufe 2 oder Stufe 3 sowie die eingeschränkte Notbetreuung bzw. den eingeschränkten Betrieb ein. Vielmehr bieten die Überschreitungen der Werte einen Anlass zu prüfen, ob und ggf. welche Maßnahmen im Bereich der HPTs ergriffen werden müssen. Die Entscheidung trifft das örtliche Gesundheitsamt. Dabei treffen die örtlichen Gesundheitsämter möglichst keine Einzelfallentscheidungen, wenn in einer Region die Inzidenzen steigen. Vielmehr soll unter Anbetracht des Infektionsgeschehens festgelegt werden, welche Maßnahmen für alle HPTs einer bestimmten Region – das kann auch eine einzelne Gemeinde oder ein Stadtteil sein – gelten. Einrichtungsindividuelle Entscheidungen des Gesundheitsamts werden nur im Falle eines Ausbruchsgeschehens in einer HPT getroffen.

### **3. Werkstätten für behinderte Menschen**

#### **a) Bisheriges Vorgehen**

Durch Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 wurde ein Betretungsverbot für Werkstätten für alle Werkstattbeschäftigten erlassen. Zur Entlastung der Eltern und anderer Angehöriger wurde seit Inkrafttreten der Allgemeinverfügung die Möglichkeit einer Notfallbetreuung vorgesehen.

Das Betretungsverbot wurde angepasst an das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen schrittweise wie folgt gelockert:

- Werkstattbeschäftigte, die auf Außenarbeitsplätzen beschäftigt sind, konnten bereits seit 20.04.2020 an ihre Arbeitsplätze zurückkehren.
- Seit 18.05.2020 konnten Werkstattbeschäftigte, die zuhause oder ambulant betreut wohnen, wieder in den Werkstätten arbeiten. Des Weiteren wurde das Betretungsverbot für Werkstätten aufgehoben, die ausschließlich Menschen mit Behinderung aus einem Wohnheim beschäftigen.
- Ab 13.06.2020 wurde das Betretungsverbot auch für Werkstattbeschäftigte, die in einem Wohnheim wohnen, aufgehoben.

- Mit Ausnahme der Werkstattbeschäftigten, die an einer einschlägigen Vorerkrankung leiden, welche einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen kann oder die nicht in der Lage sind, die notwendigen Hygiene- und Abstandsregelungen unter Zuhilfenahme der üblichen Unterstützungsleistungen einzuhalten, konnten damit nun alle Werkstattbeschäftigte, unabhängig von deren Wohnform, in die Werkstätten zurückkehren.
- Um dennoch auch den Werkstattbeschäftigten, die an einer einschlägigen Vorerkrankung leiden oder die nicht in der Lage sind, die notwendigen Hygiene- und Abstandsregelungen einzuhalten, die Möglichkeit zu geben, in die Werkstätten zurückzukehren, wurde der Notgruppenbetrieb seit 31.07.2020 erweitert. Die Teilnahme am Notgruppenbetrieb ist seither nicht mehr davon abhängig, dass eine ganztägige Betreuung und Versorgung nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

Dass sich das StMAS (in Abstimmung mit den Bezirken und den Trägerverbänden) dazu entschlossen hat, die Werkstätten zunächst für zuhause und ambulant betreut wohnende Werkstattbeschäftigte zu öffnen, lag zum einen daran, dass den Wohnheimbewohnerinnen und Wohnheimbewohnern im Vergleich zu diesen leichter ein Betreuungsangebot tagsüber im Wohnheim durch das dortige Einrichtungspersonal zur Verfügung gestellt werden konnte. Zum anderen wollte man die in sich geschlossenen Gruppen der Wohnheime möglichst lange vor Außenkontakten schützen, da ein eventuelles Infektionsgeschehen in einem Wohnheim nur schwer einzudämmen gewesen wäre.

Die stets niedrigen Infektionszahlen in den Werkstätten bestätigen die Richtigkeit und Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen.

### **b) Regelbetrieb bei gleichbleibend niedrigem Infektionsgeschehen**

In den Werkstätten soll ein an die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen angepasster Regelbetrieb stattfinden. Dafür muss von den Werkstätten jeweils ein einrichtungsindividuelles Hygiene- und Schutzkonzept vorgehalten und umgesetzt werden. Das Hygiene- und Schutzkonzept sollte sich im Mindestmaß an folgenden Standards und Empfehlungen orientieren:

- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 16.04.2020. Online abrufbar unter: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 20.08.2020  
[https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?__blob=publicationFile&v=4)
- BGW-SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM). Online abrufbar unter:  
[https://www.bgw-online.de/SharedDocs/Downloads/DE/Branchenartikel/SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard-Werkstaetten\\_Download.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bgw-online.de/SharedDocs/Downloads/DE/Branchenartikel/SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard-Werkstaetten_Download.pdf?__blob=publicationFile)
- Hinweise des Robert Koch-Instituts zur Reinigung und Desinfektion von Oberflächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und weitere Empfehlungen des RKI
- Informationen des StMAS zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARSCoV-2/COVID-19

Die Werkstätten sollen von allen Werkstattbeschäftigten, unabhängig von ihrer Wohnform, mit möglichst wenigen Einschränkungen besucht werden können.

Auch die Werkstattbeschäftigten, die an einer einschlägigen Vorerkrankung leiden, welche einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen kann oder die nicht in der Lage sind, die notwendigen Hygiene- und Abstandsregelungen unter Zuhilfenahme der üblichen Unterstützungsleistungen einzuhalten, sollen wieder am Werkstattbetrieb teilnehmen können. Für diese Personengruppe gibt es zwei denkbare Varianten, wie sie im Fortgang der Corona-Pandemie wieder am Werkstattbetrieb teilnehmen können:

- Teilnahme am Regelbetrieb. Dieser könnte jedoch nicht freiwillig ausgestaltet werden und wäre somit verpflichtend. Zum Schutz aller Werkstattbeschäftigten setzt diese Variante selbstverständlich jeweils erhöhte einrichtungsindividuelle Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte voraus.

- Teilnahme am stark ausweiteten Notgruppenbetrieb, welcher nicht mehr davon abhängt, ob eine ganztägige Beschäftigung und Betreuung anderweitig sichergestellt werden kann.

### **c) Bayernweites Vorgehen bei steigenden Infektionszahlen**

Da, die stets niedrigen Infektionszahlen in den Werkstätten die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen bestätigen, sollte der Regelbetrieb bei steigenden Infektionszahlen angepasst an das jeweilige Infektionsgeschehen, entsprechend den gegangenen Lockerungsschritten in umgekehrter Reihenfolge ggf. unter Verschärfung des bestehenden Hygiene- und Schutzkonzepts, wieder zurückgefahren werden.

Um die Betreuung aller betroffenen Menschen mit Behinderung sicherzustellen, sollen in den Einrichtungen Notgruppenregelungen je nach Bedarf vorgehalten werden.

Die schrittweise Einschränkung des Regelbetriebs soll bei bayernweit notwendigen Maßnahmen wie folgt erfolgen:

- 1. Schritt: Ein Betretungsverbot für Wohnheimbewohner, die nicht in einem Wohnheim wohnen, welches räumlich unmittelbar an die Werkstätte angeschlossen ist, soll geregelt werden.
- 2. Schritt: Mit Ausnahme der Betreuung in Notgruppen soll ein Betretungsverbot für alle Werkstattbeschäftigten geregelt werden.

### **d) Vorgehen bei Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen**

Bei gleichbleibend niedrigem Infektionsgeschehen können Werkstattbeschäftigte mit milden Krankheitszeichen wie Schnupfen ohne Fieber oder gelegentlichem Husten weiterhin, d.h. ohne Abwarten von 24 Stunden die Werkstatt besuchen.

Bei steigenden Infektionszahlen sollte bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Symptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) ein Besuch der Werkstatt erst wieder stattfinden, wenn nach mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde. Darüber hinaus sollte entweder ein negativer Test auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests vorgelegt werden.

Kranke Werkstattbeschäftigte in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Werkstatt.

Die Wiedenzulassung zum Besuch der Werkstatt nach einer solchen Erkrankung sollte bei niedrigen Infektionszahlen erst wieder ermöglicht werden, sofern der Werkstattbeschäftigte bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist. In der Regel ist bei niedrigen Infektionszahlen keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall sollte der Hausarzt über eine Testung entscheiden. Der fieberfreie Zeitraum sollte 24 Stunden betragen.

Bei steigenden Infektionszahlen sollte vor einer Wiederaufnahme der Beschäftigung in der Werkstatt zusätzlich zu der Symptommfreiheit von 24 Stunden die Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests vorgelegt werden.

Für das Personal der Werkstatt gelten die oben angeführten Empfehlungen entsprechend.

#### **4. Förderstätten für Menschen mit Behinderung**

##### **a) Bisheriges Vorgehen**

Durch Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 wurde ein Betretungsverbot für Förderstätten für alle Förderstättenbesucherinnen und Förderstättenbesucher erlassen. Zur Entlastung der Eltern und anderer Angehöriger wurde seit Inkrafttreten der Allgemeinverfügung die Möglichkeit einer Notfallbetreuung vorgesehen.

Das Betretungsverbot wurde angepasst an das Infektionsgeschehen seit dem 01.07.2020 wie folgt gelockert:

- das Betretungsverbot für Förderstättenbesucherinnen und Förderstättenbesucher, die zuhause oder ambulant betreut wohnen, wurde aufgehoben. Außerdem wurde das Betretungsverbot für Förderstätten aufge-



hoben, die ausschließlich Menschen mit Behinderung aus einem Wohnheim, welches räumlich unmittelbar an die Förderstätte angeschlossen ist, betreuen.

- Ab 31.07.2020 wurde das Betretungsverbot auch für Förderstättenbesucherinnen und Förderstättenbesucher, die in einem Wohnheim wohnen, aufgehoben.

### **b) Regelbetrieb bei gleichbleibendem Infektionsgeschehen**

Wie in den Werkstätten soll in den Förderstätten ein an die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen angepasster Regelbetrieb stattfinden. Auch die Förderstätten haben jeweils ein einrichtungsindividuelles Hygiene- und Schutzkonzept, welches sich im Mindestmaß an den, bei den Werkstätten aufgezählten Standards und Empfehlungen orientiert, vorzuhalten und umzusetzen.

Da auch Förderstättenbesucherinnen und Förderstättenbesucher die an einer einschlägigen Vorerkrankung leiden, welche einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen kann oder die nicht in der Lage sind, die notwendigen Hygiene- und Abstandsregelungen unter Zuhilfenahme der üblichen Unterstützungsleistungen einzuhalten, nicht vom Förderstättenbesuch ausgeschlossen werden sollen, sind die betriebsinterne Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte der einzelnen Einrichtungen speziell auf diesen Umstand auszurichten und entsprechend umzusetzen.

Die Förderstätten sollen von allen Förderstättenbesucherinnen und Förderstättenbesuchern, unabhängig von ihrer Wohnform, mit möglichst wenigen Einschränkungen besucht werden können.

### **c) Bayernweites Vorgehen bei steigenden Infektionszahlen**

Auch im Bereich der Förderstätten soll bei steigenden Infektionszahlen, wie bereits bei den Werkstätten beschrieben, eine schrittweise Einschränkung des Regelbetriebs, bei Beibehaltung einer Notgruppenregelung, erfolgen.

Sonderregelungen für Förderstättenbesucherinnen und Förderstättenbesucher mit einschlägiger Vorerkrankung oder die nicht in der Lage sind, die notwendigen Hygiene- und Abstandsregelungen einzuhalten, soll es hier nicht geben.

#### **d) Vorgehen bei Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen**

Hier gilt das für Werkstätten Ausgeführte entsprechend.

### **5. Frühförderstellen**

#### **a) Bisheriges Vorgehen**

Durch Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 wurde ein Betretungs- und Aufsuchungsverbot für Frühförderstellen erlassen. Dieses Verbot wurde angepasst an das Infektionsgeschehen schrittweise gelockert:

- Seit 21.03.2020 galt das Verbot jeglicher unmittelbarer Therapie-, Förder- und Beratungsleistungen, sowohl in den Einrichtungen (ambulant) als auch im häuslichen Umfeld der Familien (mobil). Entsprechende Leistungen waren nur per Fernkommunikation (Telefon, E-Mail, digitale Medien) möglich. Eine Ausnahme gab es für unverzichtbare medizinische Therapien im Rahmen der Komplexleistung Frühförderung.
- Seit 09.05.2020 waren dringend erforderliche medizinisch-therapeutische und heilpädagogische Leistungen mit unmittelbarem persönlichen Kontakt zu Kindern und deren Familien im Rahmen der Komplexleistung Frühförderung bis zu einer Quote von maximal 40 Prozent der vor der Corona-Pandemie monatlich erbrachten Behandlungseinheiten (BE) möglich.
- Seit 01.07.2020 sind dringend erforderliche medizinisch-therapeutische und heilpädagogische Leistungen mit unmittelbarem persönlichen Kontakt zu Kindern und deren Familien im Rahmen der Komplexleistung Frühförderung bis zu einer Quote von maximal 80 Prozent der vor der Corona-Pandemie monatlich erbrachten Behandlungseinheiten (BE) möglich.
- Seit 31.07.2020 findet in den Frühförderstellen wieder eine an die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen angepasste Therapie, Förderung und Beratung für Kinder und deren Familien statt.

#### **b) Regelbetrieb bei gleichbleibendem Infektionsgeschehen**

Therapie-, Förder- und Beratungsleistungen sollen unter Einhaltung eines einrichtungsindividuellen Schutz- und Hygienekonzepts auf Basis der vom StMAS und StMGP bereits zur Verfügung gestellten Handreichung, die speziell auf den Bereich Frühförderung ausgerichtet ist, möglich sein. Diese ist unter folgendem Link abrufbar:

[https://www.lgl.bayern.de/downloads/gesundheit/hygiene/doc/handreichung\\_hygienemassnahmen\\_bei\\_fruehfoerderstellen.pdf](https://www.lgl.bayern.de/downloads/gesundheit/hygiene/doc/handreichung_hygienemassnahmen_bei_fruehfoerderstellen.pdf)

### **c) Bayernweites Vorgehen bei steigenden Infektionszahlen**

Bei steigenden Infektionszahlen soll es nicht mehr zu einem generellen Betretungs- und Aufsuchungsverbot der Frühförderstellen kommen. Vielmehr soll im Gleichlauf mit freiberuflichen Praxen ein Betrieb unter verschärften Hygieneauflagen möglich bleiben. Je nach Infektionsgeschehen sollte jedoch die Einschränkung von Gruppenangeboten in Betracht gezogen werden.

## **6. Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke sowie vergleichbare Einrichtungen**

### **a) Bisheriges Vorgehen**

Durch Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 wurde ein Betretungsverbot für Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke sowie für vergleichbare Einrichtungen gemäß § 51 SGB IX erlassen. Die Durchführung der Maßnahmen wurden größtenteils in alternativer Form als Onlinemaßnahmen durchgeführt. Das Betretungsverbot wurde angepasst an das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen seit 04.05.2020 schrittweise wieder gelockert.

- Dort wo Präsenzmaßnahmen zur Vorbereitung auf Abschlussprüfungen oder zum fristgerechten Start von beginnenden Maßnahmen notwendig waren, wurden diese schrittweise ermöglicht.
- Seit 13.06.2020 sind die Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke sowie für vergleichbare Einrichtungen gemäß § 51 SGB IX wieder im Regelbetrieb geöffnet.

- Im Sinne des Infektionsschutzes sind als Mindestvoraussetzung von allen Personen eine MNB zu tragen. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen der MNB aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.
- Wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt wird, kann von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB abgesehen werden.

### **b) Regelbetrieb bei gleichbleibendem Infektionsgeschehen**

In den Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke sowie für vergleichbare Einrichtungen gemäß § 51 SGB IX soll ein an die erforderlichen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen angepasster Regelbetrieb mit Präsenzmaßnahmen für alle Teilnehmenden stattfinden.

Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sind von den Einrichtungen weiterhin vorzuhalten.

### **c) Bayernweites Vorgehen bei steigenden Infektionszahlen**

Die generellen Betretungsverbote und der komplette Wechsel in den Onlinemodus von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken sowie vergleichbaren Einrichtungen gemäß § 51 SGB IX im März waren vertretbar, da die Teilnehmenden beim Lernen im Onlinemodus auf das im ersten Schul- und Ausbildungshalbjahr 2019/2020 im Präsenzunterricht vermittelte Wissen und gewachsene soziale Beziehungen zu anderen Teilnehmenden sowie Lehrkräften und Ausbildenden aufbauen konnten. Auf entsprechende Standards würde bei erneuten vollständigen Schließungen der Einrichtungen kurz nach Beginn des neuen Schul- und Ausbildungsjahrs im Herbst 2020 nicht aufgebaut werden können. Deswegen sollen in diesen Einrichtungen Maßnahmen so lange wie möglich mit einer bestimmten, an das jeweilige Infektionsgeschehen angepassten prozentualen Anzahl von Teilnehmenden jeweils im Wechsel von Präsenz- und Onlinemodus durchgeführt werden. So könnte sichergestellt werden, dass die jeweils individuellen Maßnahmenziele der im neuen Schul- und Ausbildungsjahr beginnenden Teilnehmenden trotz Einschränkungen erreicht werden können.

Entsprechend angepasste Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte müssen von den Einrichtungen vorgehalten und umgesetzt werden.

Als Mindestvoraussetzung ist von allen Personen eine geeignete MNB zu tragen oder jeweils ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.

Eine vollständige Schließung der Einrichtungen sollte das letzte Mittel sein.

Um Wertungswidersprüche auszuschließen, sollten für den Bereich der Berufsbildungswerke und vergleichbaren Einrichtungen zudem etwaig getroffene Maßnahmen im Bereich der Berufsschulen in den Blick genommen werden.

## **7. Selbsthilfegruppen und Dienste der offenen Behindertenarbeit (OBA)**

### **a) Bisheriges Vorgehen**

Für Selbsthilfegruppen und Dienste der OBA gab es keine originären Einschränkungen, es galten und gelten jedoch die Abstandsgebote und Kontaktbeschränkungen gemäß der jeweils geltenden BayIfSMV. Veranstaltungen sind nur ausnahmsweise möglich, wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet hat und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen kann. Die „Checkliste für die Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts für Veranstaltungen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV)“ des StMGP enthält organisatorische und sicherheits- bzw. hygienebezogene Leitlinien, z.B.

- Lüftungskonzept,
- Händehygiene,
- Empfehlung des Tragens eines MNB,
- Nachverfolgbarkeit der Teilnehmer bei nachträglich auftretender Covid-19 Infektion,
- Ausschluss von Personen, die mit SARS-CoV2 infiziert sind, an COVID-19 erkrankt sind oder Kontakt zu einer infizierten oder erkrankten Person innerhalb der letzten 14 Tage hatte.
- Ausschluss von Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen.

- Ausschluss von Personen, die an mit einer COVID-19 Erkrankung vereinbarenden Symptomen (z.B. Fieber, Husten, Schnupfen, Übelkeit etc.) oder einer sonstigen übertragbaren Erkrankung leiden.

Falls es sich um vulnerable Personengruppen handelt, können die Handlungsempfehlungen für solitäre Tagespflegeeinrichtungen und für Träger der Angebote zur Unterstützung im Alltag als Orientierung herangezogen werden:

[https://www.lgl.bayern.de/downloads/gesundheit/hygiene/doc/handlungsempfehlungen\\_aua\\_08\\_20.pdf](https://www.lgl.bayern.de/downloads/gesundheit/hygiene/doc/handlungsempfehlungen_aua_08_20.pdf)

**b) Regelbetrieb bei gleichbleibendem Infektionsgeschehen**

Es sind keine Änderungen zum bisherigen Vorgehen geplant.

**c) Bayernweites Vorgehen bei steigenden Infektionszahlen**

Bei steigenden Infektionszahlen richtet sich das Vorgehen nach den aktuellen gesetzlichen Vorgaben.